

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Vom Oktober 2025

Entlang Strassen und öffentlichen Wegen gelten nachstehende Vorschriften der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, 700.4)

- Mauern und Einfriedigungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m von Pflanzen, Äste- und Blattwerk von Bäumen und Sträuchern frei gehalten werden; über Rad-, Fuss- und Gehwegen muss die lichte Höhe mindestens 2.65 m betragen.
- Morsche und dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten, sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen dürfen Pflanzen, Mauern und Einfriedigungen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten. Der Sichtbereich zwischen 0.8 m und 2.65 m ist immer freizuhalten. **Dieser Vorschrift ist spezielle**

Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis

spätestens 31. Oktober 2025 zurückzuschneiden. Nach diesem Termin werden die Mängel auf Kosten des Eigentümers durch die Stadt / Gemeinde oder beauftragte Firma behoben. Es wird jede Haftung für Schäden durch unfachgemässes Schneiden von Bäumen und Sträuchern abgelehnt.

Die Stadt- und Gemeinderäte danken für das Verständnis.

Stadt und Gemeinden des Bezirks Affoltern